Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 3685.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1852., betreffend die Ausprägung von Guldenstücken und Theilstücken von Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße für die Hohenzollernschen Lande.

Nachdem Ich der, Seitens der ehemaligen Fürstlich Hohenzollernschen Regierungen unterm 25. August 1837. in München mit abgeschlossenen Münzkonvention, die Ausführung des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes betreffend, Meine Beistimmung ertheilt habe, sollen Ausmünzungen, jener Münzkonvention entsprechend, in folgenden Münzsorten eintreten:

1) Kurantmünzen im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße:

im Mischungsverhältnisse von 9 Theilen Silber und 1 Theil Kupfer:

a) Einguldenstücke zu 60 Kreuzern, davon $24\frac{1}{2}$ eine Mark feinen Silbers enthalten und 22,05 eine Mark wiegen, mit einem Durchmesser von 30 Millimetern.

b) Halbeguldenstücke zu 30 Kreuzern, davon 49 eine Mark feinen Silbers enthalten und 44,10 eine Mark wiegen, mit einem Durchmesser von 24 Millimetern.

Diese beiden Münzen zeigen auf der Hauptseite Mein Bildniß mit der Umschrift: Friedr. Wilhelm IV., König v. Preussen, nebst dem Münzzeichen A.; und auf der Kehrseite einen Eichenkranz, darin die Angabe des Werths (bezüglich: 1 Gulden, $24\frac{1}{2}$ eine feine Mark, und: $\frac{1}{2}$ Gulden, 49 eine feine Mark) nebst der Jahreszahl.

Als Fehlergrenze wird an den einzelnen ganzen und halben Gulden eine Abweichung von $\frac{3}{1000}$ im Feingehalt und $\frac{5}{1000}$ im Gewicht gestattet.

2) Silberscheidemünze nach dem 27 Guldenfuße:

im Mischungsverhältnisse von 1 Theil Silber und 2 Theilen Kupfer (5⅓löthig):

a) Sechs-

Ausgegeben zu Berlin den 9. Februar 1853.

a) Sechskreuzerstücke, davon 270 eine Mark feinen Silbers enthalten und 90 eine Mark wiegen, mit einem Durchmesser von 20 Millimetern.

b) Dreikreuzerstücke, davon 540 eine Mark feinen Silbers enthalten und 180 eine Mark wiegen, mit einem Durchmesser von $17\frac{1}{2}$ Millimetern.

Diese beiden Münzen zeigen auf der Hauptseite den Preußischen Reichsadler mit dem Hohenzollernschen Brustschilde und der Umschrift: Hohenzollern; auf der Kehrseite einen Eichenkranz, darin die Angabe des Werths nebst der Jahreszahl und dem Münzzeichen A.

Als Fehlergrenze wird für eine Mark dieser Sechs- und Dreikreuzerstücke eine Abweichung von $\frac{7}{1000}$ im Feingehalt und von $\frac{15}{1000}$ im Gewicht gestattet.

Außer diesen Silbermünzen sollen auch noch in gleichem Durchmesser und gleichem Gewicht, wie die bisher für das Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen gemünzten, — jedoch im Gepräge den oben bezeichneten Silberscheidemünzen ähnlich — aus Kupfer:

Einkreuzerstücke als Scheidemünze geprägt werden.

Der Ministerpräsident und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Erlasses beauftragt.

Sanssouci, den 8. November 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3686.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 70,000 Rthlrn. Vom 29. November 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von der Kreisvertretung des Coseler Kreises beschlossen worden, die zum Bau einer Chaussee von Cosel nach Leobschütz innerhalb des genannten Kreises erforderlichen Mittel, soweit sie nicht durch eine Staatsprämie gedeckt würden, zu dem angenommenen Betrage von 70,000 Rthlrn. durch ein Anlehen zu beschaffen und dasselbe mittelst einer Summe, welche in Höhe einer Monatssteuer, mindestens aber in Höhe von 5500 Rthlrn. als Chausseebau-Beitrag Seitens des Kreises aufzubringen ist, zu verzinsen und allmälig zu tilgen, hiernächst aber beantragt worden, zu diesem Zweck auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Schuldverschreibungen zu dem Betrage von 70,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, und sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Coseler Kreises zum Betrage von siebenzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

40,000 Rthlr. à 500 Rthlr.
10,000 Rthlr. à 250 Rthlr. und
20,000 Rthlr. à 100 Rthlr.
70,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, aus der von dem Coseler Kreise zum Chausseebau jährlich aufzubringenden oben erwähnten Summe zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Potsdam, den 29. November 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Formular.

Coseler Kreis=Obligation

Littr. .... № ....

Rthlr. .... Preußisch Kurant.

Das kreisständische Komité für den Bau einer Chaussee von Cosel nach Leobschütz innerhalb des Kreises Cosel bekennt auf Grund des unterm .... Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 1. April 1852. sich Namens des Kreises Cosel durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche zur Ausführung des oben bezeichneten Chausseebaues angeliehen und verwendet werden. Die Bezahlung geschieht allmälig aus einem zu diesem Behuf zu bildenden Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird, soweit dieselben nicht im freien Verkehr zurückgekauft werden, durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, und bis wohin den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht gegen den Kreis Cosel nicht zusteht, wird dasselbe in sechsmonatlichen Terminen zu Johanni und Weihnachten mit fünf vom Hundert, vom heutigen Tage an gerechnet, in Preußisch Kurant verzinset. Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung durch die Kreis=Kommunalkasse in Cosel.

Zinskupons, welche länger als vier Jahre nach dem Verfalltage zur Zahlung nicht präsentirt sind, werden werthlos und vom Kreise Cosel später nicht mehr eingelöset.

Die Nummer der zur Tilgung ausgelooseten Schuldverschreibungen werden öffentlich bekannt gemacht und nur bis zum Tage der Fälligkeit verzinset. Werden die ausgelooseten Schuldverschreibungen binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstermine gegen Empfang des Nennwerths nicht zurückgegeben, so werden dieselben werthlos und vom Kreise Cosel nicht mehr anerkannt und folglich nicht mehr eingelöset.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen und unterwirft sich der von der Königlichen Regierung zu Oppeln mit Ausschluß jedes gerichtlichen Verfahrens zu verhängenden Administrativ=Exekution, insofern er diese Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllen sollte.

In Ansehung verlorener oder vernichteter Kreis=Obligationen kommen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die

Die öffentlichen Bekanntmachungen in Bezug auf diese Kreisschuld erfolgen namentlich durch den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Oppeln und durch eine der in Breslau erscheinenden Zeitungen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Cosel, den .....ten ....

Das kreisständische Komité für den Bau einer Chaussee von Cosel nach Leobschütz.

Mit dieser Obligation sind ..... Zinskupons mit der Unterschrift des hierunter unterzeichneten Landraths ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Formular.

Zinskupon

zu der Coseler Kreis-Obligation

Litt. .... № ....

über .... Rthlr. Preußisch Kurant.

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom .... 185. gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährigen Zinsen von der Kreis-Kommunalkasse in Cosel .... Thaler ..... Silbergroschen.

Cosel, den .....ten ....

Der Landrath. Der Rendant der Kreis-Kommunalkasse.

(Nr. 3687.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Bonn-Schleidener Bezirksstraße in Essig über Rheinbach, Meckenheim und Berkum bis zur Köln-Mainzer Staatsstraße in Mehlem mit einer Zweig-Chaussee von Rheinbach über Gelsdorf bis zur Ahrstraße in Hemmessen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Bonn-Schleidener Bezirksstraße in Essig über Rheinbach, Meckenheim und Berkum bis zur Köln-Mainzer Staatsstraße in Mehlem mit einer Zweig-Chaussee von Rheinbach über Gelsdorf bis zur Ahrstraße in Hemmessen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 27. Dezember 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3688.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Dezember 1852., betreffend die Bedingungen der Arrestanlegungen gegen Bayerische Unterthanen.

Aus Ihrem Berichte vom 8. Dezember d. J. habe Ich ersehen, daß im Königreich Bayern nach der dortigen Gesetzgebung und gerichtlichen Praxis, abweichend von der diesseitigen Gesetzgebung, welche die Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten den Inländern gleichstellt, eine Arrestklage schon dann als begründet erachtet wird, wenn nur die Forderung als solche bescheinigt, und der Umstand, daß der Verklagte ein Ausländer ist, dargethan wird. Da die Unterhandlungen zur Herbeiführung eines mit der diesseitigen Gesetzgebung übereinstimmenden Verfahrens von keinem Erfolg gewesen sind, so bestimme Ich hierdurch, mit Bezug auf den §. 43. der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte, daß gegen Bayerische Unterthanen das Wiedervergeltungsrecht ausgeübt werden soll. Demgemäß soll gegen jeden Bayerischen Unterthan bei diesseitigen Gerichten die Arrestanlegung schon dann eintreten, sobald nur die Forderung selbst bescheinigt und zugleich dargethan ist, daß ohne Anlegung des Arrestes der Kläger seine Forderung vor Bayerischen Gerichten würde einzuklagen haben. Hiernach soll auch in denjenigen Provinzen verfahren werden, in welchen das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist.

Diese Meine Anordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 29. Dezember 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons.

An den Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten und den Justizminister.

 (Nr. 3689.)

(Nr. 3689.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Januar 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße in Vorst bis Anrath.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße in Vorst bis Anrath genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden Vorst und Anrath gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 5. Januar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3690.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde d. d. Berlin, den 22. Januar 1853., betreffend die Statuten der unter der Firma „Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur" errichteten Aktien-Gesellschaft, nebst dem Deutschen Text dieser Statuten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem sich unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur" eine Aktien-Gesellschaft, mit dem Domizil zu Aachen, zu dem Zwecke gebildet hat, die Fabrikation von Spiegeln, Gläsern und Krystallen, die Produktion oder die Läuterung der zu jenen Fabrikaten geeigneten Stoffe, sowie jeden Handel und jede gewerbliche Thätigkeit, welche sich hierauf beziehen, zu betreiben; diese Gesellschaft auch in dem notariellen Akte vom 8. Januar d. J. ihre Statuten verlautbart und um die landesherrliche Bestätigung derselben gebeten hat, Wir in Gemäßheit des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. die eben gedachten Gesellschafts-Statuten kraft Dieses bestätigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem notariellen Akte vom 8. Januar d. J. für immer verbunden und mit dem Deutschen Texte der Statuten, sowie dem Schema der Aktien und der Dividendenscheine, durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Aachen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Januar 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Aktien-Gesellschaft
der
Aachener Spiegel-Manufaktur.

Statuten.

Kapitel I.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den oben bezeichneten Personen und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien daran betheiligen werden, durch Gegenwärtiges eine anonyme Gesellschaft errichtet.

Diese Gesellschaft erhält den Namen: „Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur".

Artikel 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Aachen. Die eigentliche Fabrikation wird bei Stolberg betrieben, die Haupt-Niederlage der Spiegel, die Belegung der Spiegelgläser, die Verpackungs-Werkstätten, sowie das Central-Büreau der Verwaltung am Sitze der Gesellschaft eingerichtet werden.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, die mit dem ersten Tage des Monates beginnen, welcher auf denjenigen Monat, in welchem die amtlichen Bekanntmachungen der landesherrlichen Genehmigung stattfinden, folgen wird.

Mit dem Ablaufe dieser fünfzig Jahre soll die Gesellschaft für einen neuen Zeitraum von fünfzig Jahren und so weiter von fünfzig zu fünfzig Jahren von Rechtswegen fortbestehen, wenn in den ersten sechs Monaten des fünfzigsten Jahres nicht eine, wenigstens ein Drittel aller Aktien in sich vereinigende Zahl der Aktionaire gegen diese Verlängerung Einspruch erhoben hat.

Diese Einsprüche müssen den fungirenden Administratoren da, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, und durch gerichtliche oder außergerichtliche Urkunden kund gethan werden; zu gleicher Zeit müssen die Opponenten ihre Aktien

bei

bei den Administratoren, welche darüber Empfangsscheine ausstellen werden, hinterlegen.

Die Administratoren werden alsdann vor den letzten drei Monaten des fünfzigsten Jahres eine außerordentliche Generalversammlung berufen, um darin die Zahl der Einsprüche offen zu legen, und für den Fall, daß die Opponenten wenigstens ein Drittel der Aktien repräsentiren, von der Generalversammlung über die Fortsetzung oder die Liquidirung der Gesellschaft beschließen zu lassen.

Zu jeder Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über die Dauer von fünfzig Jahren hinaus ist übrigens die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Kapitel II.

Gegenstand der Gesellschaft.

Artikel 4.

Die Gesellschaft bezweckt die Fabrikation von Spiegeln, Gläsern und Krystallen, die Produktion oder die Läuterung der zu jenen Fabrikaten geeigneten Stoffe, sowie jeden Handel und jede gewerbliche Thätigkeit, welche sich direkt oder indirekt damit verknüpfen, und überhaupt alle Geschäfte, welche auf die Fabrikation der oben erwähnten Gegenstände sich beziehen und mit deren Handel in Verbindung stehen.

Kapitel III.

Kapital der Gesellschaft; — Eintheilung desselben in Aktien; — dessen Verwendung; — Form der Aktien; — Zinsen; — Uebertrag.

Artikel 5.

Die Höhe des Grundkapitals ist auf die Summe von zwei Millionen Thalern Preußisch Kurant oder sieben Millionen fünfmalhunderttausend Franks festgesetzt.

Dasselbe zerfällt in zwanzigtausend Aktien, jede von hundert Thalern, oder dreihundert fünf und siebenzig Franks.

Die Zeichner dieser Aktien verpflichten sich für so viel es jeden betrifft, den ganzen Betrag derselben, und zwar:

ein Drittel oder drei und dreißig Thaler zehn Silbergroschen oder Einhundert fünf und zwanzig Franks innerhalb vierzehn Tagen nach der Unterzeichnung des Aktionairs,

das zweite Drittel sechs Monate nach der ersten Generalversammlung, welche nach Genehmigung dieser Statuten durch das Gouvernement stattfindet,

und das letzte Drittel drei Monate später einzuzahlen, insofern nicht der Administrationsrath für dieses letzte Drittel einen ferneren Aufschub der Zahlung für drei Monate beschließt.

Die

Die Einzahlungen des ersten Drittels geschehen bei den Herren:
Salomon Oppenheim junior & Comp. zu Cöln,
Bechet Dethomas & Comp. zu Paris,
und bei der General-Direktion der Gesellschaft zu Aachen,
und die weiteren Einzahlungen bei jenen Banquiers, welche der Administrationsrath bezeichnen wird.

Artikel 6.

Ueber die geschehene erste Einzahlung wird eine einfache Quittung gegeben. Bei der zweiten Einzahlung wird einem jeden Unterzeichner von Aktien eine, mit einer Ordnungsnummer versehene provisorische Bescheinigung ausgehändigt, welche sich über die Gesammtsumme der gemachten Einzahlungen erstreckt.

Erst bei der letzten Einzahlung werden den Unterzeichnern die Aktien selbst zugestellt.

Artikel 7.

Die provisorischen Bescheinigungen können übertragen werden; doch muß der Uebertrag von dem Cedenten und Cessionar unterschrieben sein und in den Registern der Gesellschaft vermerkt werden.

Auf den provisorischen Bescheinigungen wird durch einen Administrator der Gesellschaft oder durch eine andere hierzu besonders delegirte Person der geschehene Uebertrag notirt.

Die Gesellschaft kann verlangen, daß die Unterschrift der Partheien amtlich beglaubigt werde.

Der erste Zeichner sowohl als auch die Cessionare bleiben bis zur erfolgten vollen Einzahlung des Aktienbetrages verpflichtet.

Artikel 8.

Für jede Summe, deren Einzahlung verspätet wird, sind zur Gesellschaftskasse fünf Prozent Zinsen vom Fälligkeitstermine ab, ohne daß es dieserhalb einer gerichtlichen Aufforderung bedarf, zu leisten.

Artikel 9.

Wenn die Einzahlungen nicht rechtzeitig gemacht werden, so werden die Nummern der Betheiligungstitel, welche im Rückstande sind, durch die im Artikel acht und dreißig aufgeführten Zeitungen veröffentlicht.

Vierzehn Tage nach dieser Veröffentlichung hat die Gesellschaft das Recht, diese Titel durch einen Makler für Rechnung und auf Gefahr des im Rückstande befindlichen Zeichners verkaufen zu lassen.

Solche Betheiligungstitel können zusammen oder einzeln an einem oder an verschiedenen Tagen, ohne vorherige Inverzugstellung und ohne gerichtliche Förmlichkeiten, verkauft werden.

Die

Die provisorischen Bescheinigungen der verkauften Aktien sind von Rechtswegen nichtig; den Ankäufern werden neue Certifikate unter den nämlichen Nummern ausgefertigt.

Die Ausführung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Maaßregeln schließt die gleichzeitige Anwendung der gewöhnlichen Rechtsmittel von Seiten der Gesellschaft nicht aus.

Artikel 10.

Der Erlös aus dem Verkaufe nach Abzug der Kosten gehört der Gesellschaft, welche denselben zur Tilgung ihrer Forderung nach Vorschrift des Gesetzes imputirt.

Reicht dieser Ertrag nicht aus, um die Schuld des exproprürten Aktionairs zu decken, so bleibt derselbe für die Differenz verhaftet, sowie ihm aber auch ein etwaiger Ueberschuß zu Gute kömmt.

Artikel 11.

Die Aktionaire sind nur bis zum Betrage der von ihnen gezeichneten Aktien verpflichtet.

Das Ausschreiben von darüber hinausgehenden Einzahlungen ist untersagt.

Artikel 12.

Das Gesellschaftskapital kann nach einem auf den Vorschlag des Administrationsraths gefaßten Beschlusse der Generalversammlung, welcher jedoch der landesherrlichen Genehmigung unterworfen ist, auf drei Millionen Thaler Preußisch Kurant oder elf Millionen zweihundert fünfzigtausend Franks erhöht werden.

Diese neue Emission geschieht zu den von dem Administrationsrathe festzustellenden Preisen und Bedingungen.

Artikel 13.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber und sind in Deutscher und Französischer Sprache nach dem Schema A. abgefaßt.

Dieselben werden mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Stammregister ausgezogen und von zweien Administratoren und dem General-Direktor unterzeichnet. Jeder Aktionair hat das Recht, seine Aktien in die Gesellschaftskasse zu deponiren.

Artikel 14.

Die Zinsen und die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, und zwar die Zinsen vom ersten April und die Dividenden vom ersten Oktober an gerechnet.

Ar-

Artikel 15.

Die Aktionaire, die kein besonderes Domizil in Aachen gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichtes zu Aachen gewählt.

Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar nur durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

Artikel 16.

Der Uebertrag der auf jeden Inhaber lautenden Aktien erfolgt durch die einfache Uebergabe des Titels.

Artikel 17.

Die Aktien werden jährlich mit fünf Prozent aus dem Ueberschusse, den die jährlichen Jahresabschlüsse ergeben, verzinset.

Ungeachtet dieser Bestimmung genießen die Aktien jedenfalls für den auf höchstens zwei Jahre nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung dieser Statuten festgestellten Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum vollen Betriebe erfordert, fünf Prozent Zinsen.

Die Zinsen erfallen am ersten April eines jeden Jahres; die Zahlung erfolgt nach der Wahl eines jeden Aktionairs bei den Banquiers der Gesellschaft zu Paris, Aachen, Köln und Berlin.

Kapitel IV.

Inventar. Gewinnst. Dividende.

Artikel 18.

Mit dem ein und dreißigsten Dezember eines jeden Jahres soll eine Bilanz oder ein Inventar des Aktiv- und Passivvermögens der Gesellschaft errichtet, in den ersten sechs Monaten des folgenden Jahres geschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Aktivs bildet den Gewinn der Gesellschaft.

Sobald die Manufaktur und ihre Zubehörungen in vollständiger Thätigkeit sind, und spätestens am ein und dreißigsten Dezember achtzehnhundert fünf und fünfzig sollen das oder die Contos, welche das Anlagekapital aller bis dahin erworbenen Immobilien, sie mögen zu den fertig gestellten oder unfertigen gehören, und der zur Fabrikation oder Administration gehörigen Mobilien darstellen, in den Büchern der Gesellschaft geschlossen werden, und können dieselben weiter nicht mehr durch Ausgaben für Unterhaltung, Veränderungen oder Verbesserungen abgeändert werden; auch sollen jährlich durch das Gewinn-

und

und Verlust=Conto zwei Prozent zur Tilgung des so dargestellten Anlagekapitals verwendet werden.

Artikel 19.

Von dem Gewinn werden vorweg genommen:

1) fünf Prozent zur Bildung eines Reservefonds;
2) fünf Prozent für den General=Direktor;
3) zwei Prozent für Dienstbelohnungen der Spezial=Direktoren und aller anderen Beamten, welchen die Administratoren auf den Vorschlag des General=Direktors solche zu bewilligen für gut finden.

Sollte diese Summe zu dem angegebenen Zwecke nicht ganz benutzt werden, so wird der nicht benutzte Theil dem Reservefonds einverleibt. Der Ueberschuß soll alsdann zunächst zur Zahlung der im Artikel siebenzehn stipulirten Zinsen verwendet und der etwa verbleibende Rest in der Art vertheilt werden, daß die Aktionaire davon zwei und neunzig Prozent und die Administratoren davon acht Prozent erhalten.

Artikel 20.

Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der General=Versammlung der Aktionaire genehmigten Vorschlag des Administrationsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Sobald der Reservefonds die Summe von zweimalhunderttausend Thalern erreicht hat, kann die im vorhergehenden Artikel unter eins erwähnte Vorausnahme der fünf Prozent durch einen Beschluß der Generalversammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

Artikel 21.

Die Dividenden werden den Aktionairen jährlich am ersten Oktober an den nämlichen Orten ausbezahlt, wo die Zahlung der Zinsen erfolgt.

Die Auszahlung der Dividenden geschieht gegen Aushändigung der Dividendenscheine (Schema B.), welche den Aktien beigefügt sind, und an den Inhaber dieser Scheine.

Kapitel V.

Verwaltung.

Artikel 22.

Die Gesellschaft wird von einem aus zehn Mitgliedern bestehenden Administrationsrathe und von einem General=Direktor verwaltet.

Ar=

Artikel 23.

Die Administratoren werden von der Generalversammlung der Aktionaire ernannt.

Ihre Funktionen dauern sechs Jahre und ihre Namen werden in den, im Artikel acht und dreißig erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Administrationsrath besteht für die ersten sechs Jahre aus den Herren:

Andreas Köchlin, vormaliger Deputirter, Vizepräsident des Administrationsrathes der Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg;

Andreas Johann Joseph Perier, vormaliger Deputirter, Regent der Bank von Frankreich, Administrator der Gesellschaft „Vieille Montagne“ und der Gruben zu Anzin;

Alphons de Rainneville, vormaliger Deputirter und Staatsrath, Administrator der Eisenbahn-Gesellschaft von Orléans und der Gesellschaft des „Crédit foncier“ zu Paris;

Louis Ernest Musnier, Banquier, Mitgerant des Bankhauses Bechet-Dethomas & Kompagnie und Administrator der Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg;

Johann Baptist Ludwig Julius Le Roux, vormaliger Banquier, Administrator der Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg und der Bergwerke und Eisenhütten von Aveyron;

diese Alle zu Paris wohnhaft;

Karl Nellessen-Kelleter, Bürgermeister der Stadt Aachen und Präsident des Administrationsrathes der Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg;

Wilhelm Ritz, Ober-Regierungsrath, Administrator der Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg;

John Osborn, Kaufmann;

diese drei zu Aachen wohnhaft, welche sich noch zwei Kollegen wählen und zufügen werden, deren Amtsdauer mit der ihrigen gleichläuft.

Artikel 24.

Nach Ablauf von je zwei Jahren wird der Administrationsrath durch neue Wahl ersetzt, in der Art, daß bei den zwei ersten Wahlen je drei und bei der dritten Wahl aber vier Mitglieder austreten.

Die erste Erneuerung findet jedoch erst in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres achtzehnhundert neun und fünfzig statt, da die durch den gegenwärtigen Akt ernannten Administratoren bis zu diesem Zeitpunkt fungiren sollen.

Die austretenden Mitglieder werden bei der ersten und zweiten Erneuerung durch das Loos und in der Folge durch das Dienstalter bezeichnet.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Ar-

Artikel 25.

Jeder Administrator muß wenigstens fünfzig Aktien eigenthümlich besitzen.

Diese Aktien werden, um als Bürgschaft zu dienen, bei der Gesellschaft hinterlegt.

Dieselben sind, so lange die Funktionen des Administrators dauern, unveräußerlich.

Artikel 26.

Der Administrationsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Ihre Funktionen dauern Ein Jahr; sie können wieder gewählt werden.

Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder ihre Stelle.

Artikel 27.

Erledigt sich die Stelle eines Administrators, so wird dieselbe provisorisch vom Administrationsrathe besetzt.

Dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen und von ihr geht die definitive Ernennung aus.

Der auf diese Weise ernannte Administrator übt aber sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, den er vertritt, aufgehört haben würden.

Artikel 28.

Der Administrationsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, aber wenigstens einmal im Monat, entweder zu Aachen oder zu Stolberg nach der Wahl des General-Direktors.

Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit jene des Vizepräsidenten, oder, wenn auch dieser abwesend ist, des Alterspräsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Administratoren und des General-Direktors erforderlich.

In den Fällen, wo der General-Direktor den Sitzungen des Administrationsrathes nicht beiwohnen würde, können gültige Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn fünf Administratoren daran Theil nehmen.

Die Protokolle über die Versammlungen des Administrationsrathes werden in ein besonderes Register eingetragen und von allen anwesenden Mitgliedern und von dem General-Direktor, wenn er an der Berathung Theil genommen hat, unterschrieben.

Artikel 29.

Der Administrationsrath nimmt von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß, und beschließt über Alles, was dieselbe betrifft.

Namentlich:

bestimmt er die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds, das Erforderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen; entscheidet er über die Ankäufe und Verkäufe von Immobilien, Maschinen und Urstoffen, die zur Fabrikation erforderlich oder überflüssig sind; über neue Bauten, große Reparaturen an den Immobilien und die Errichtung neuer Etablissemente; über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen.

Auf den Vorschlag des General-Direktors ernennt und entsetzt der Administrationsrath alle Agenten und Beamte; er bestimmt ihr Gehalt und die allgemeinen Verwaltungskosten; er ist befugt über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren.

Endlich kann der Administrationsrath, dessen Befugnisse hier oben nur in erwähnendem und nicht in beschränkendem Sinne aufgezählt sind, alle anderen Verwaltungsmaaßregeln, ohne irgend eine Ausnahme, ausführen.

Artikel 30.

Der Administrationsrath hat die Befugniß, mehrere seiner Mitglieder zu delegiren, um Spezialkomités zu bilden, in der Absicht, die Geschäfte der Gesellschaft in allen Orten, wo es nöthig sein wird, und namentlich in Frankreich, zu leiten. Er setzt durch ein besonderes Reglement die Ausdehnung der Vollmacht dieser Komités fest.

Artikel 31.

Die Mitglieder des Administrationsrathes haben kein Recht auf irgend ein Gehalt; sie genießen keinen anderen Vortheil als denjenigen, welchen die Vorwegnahme der im Artikel neunzehn erwähnten acht Prozent des reinen Gewinnstes ihnen gewährt.

Ihre Reisekosten werden ihnen ersetzt.

Die Vertheilung der acht Prozent erfolgt unter die Administratoren zu gleichen Theilen.

Kapitel VI.

General-Direktion.

Artikel 32.

Die Gesellschaft hat einen General-Direktor, welcher auf den Vorschlag des Administrationsrathes von der Generalversammlung der Aktionaire ernannt

und

und dessen Namen in den im Artikel acht und dreißig erwähnten Tagesblättern öffentlich bekannt gemacht wird.

Er kann seiner Funktionen wieder enthoben werden durch einfache Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Administrationsrathes.

Artikel 33.

Der General-Direktor wohnt den Versammlungen des Administrationsrathes mit berathender Stimme bei.

Artikel 34.

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels zwei und dreißig und kraft des gegenwärtigen Aktes wird Herr Ludwig Henoch, Domainenrath und Mitglied des Finanzministeriums des Herzogthums Nassau zu Wiesbaden, zum General-Direktor der Gesellschaft für die Zeit vom dreizehnten Dezember achtzehnhundert zwei und fünfzig bis zum ersten Juni achtzehnhundert fünf und sechszig ernannt.

Derselbe kann während dieser Zeit nur auf den einstimmigen Vorschlag sämmtlicher Mitglieder des Administrationsrathes durch einen Beschluß der Generalversammlung aus dringenden Gründen von seinem Amte entlassen werden. Die Entscheidung darüber, ob solche dringende Gründe vorliegen, steht lediglich der Generalversammlung zu.

Das jährliche Gehalt des Herrn Henoch ist auf dreitausend zweihundert Thaler Preußisch Kurant oder zwölftausend Franks bestimmt.

Derselbe bezieht außerdem die fünf Prozent aus dem Gewinn, welche in dem Artikel neunzehn dem General-Direktor ausgeworfen sind.

Auch hat derselbe einen Anspruch auf eine freie Wohnung am Sitze der Gesellschaft.

Er verpflichtet sich, zweihundert Aktien der Gesellschaft zu behalten und in deren Kasse als Bürgschaft zu hinterlegen. Dieselben sind während seiner Amtsdauer unveräußerlich.

Artikel 35.

Der General-Direktor ist unter der Autorität des Administrationsrathes mit der Oberaufsicht und der oberen Leitung der Fabrikation der Produkte und aller Etablissemente der Gesellschaft beauftragt.

Er hat den Transport der rohen und fabrizirten Waaren, sowie den Verkauf derselben, im besten Interesse der Gesellschaft zu bewerkstelligen oder bewerkstelligen zu lassen.

Er hat alle zur Unterhaltung des Eigenthums der Gesellschaft erforderlichen Arbeiten anzuordnen, alle Ankäufe der zum Betriebe und zur Fabrikation nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften abzuschließen.

Er hat alle Beschlüsse des Administrationsrathes auszuführen, alle Rechte der Gesellschaft im Namen derselben auf gerichtlichem Wege geltend zu machen

und zu vertheidigen, die Korrespondenz zu leiten und zu unterzeichnen, die Rechnungen mit den Schuldnern abzuschließen und alle eingehenden Gelder und Valuten zu empfangen und darüber zu quittiren, auf die Debitoren und Banquiers der Gesellschaft zu trassiren, auch die kommerziellen Papiere zu endossiren.

Kapitel VII.

Generalversammlung der Aktionaire.

Artikel 36.

Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionaire; ihre Beschlüsse sind für alle, selbst für die abwesenden, verbindlich.

Artikel 37.

Die Generalversammlung besteht aus denjenigen Aktionairen, welche Inhaber von wenigstens zehn Aktien sind.

Jeder hat so viele Stimmen, so viel mal er zehn Aktien besitzt.

Niemand kann aber mehr als vierzig Stimmen haben.

Die Aktien werden vierzehn Tage vor der Generalversammlung entweder bei den Banquiers der Gesellschaft oder bei dem General-Direktor hinterlegt, welche dagegen dem Deponenten eine Empfangsbescheinigung und eine auf seinen Namen lautende persönliche Eintrittskarte aushändigen.

Der Aktionair, welcher befugt ist, den Versammlungen beizuwohnen, kann auf Grund einer Spezialvollmacht sich daselbst durch einen anderen stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen.

Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritte in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr bescheinigt hat.

Der nämliche Mandatar kann mehrere stimmberechtigte Aktionaire vertreten; er hat alsdann so viele Stimmen, als seine Mandanten gehabt haben würden, ohne jedoch die Höhe von vierzig Stimmen, seine eigenen Stimmen ungerechnet, übersteigen zu dürfen.

Artikel 38.

Die Generalversammlung findet zu Aachen im Monat Mai eines jeden Jahres statt.

Der Tag und der Ort der Zusammenkunft wird den Aktionairen einen Monat vorher durch Anzeigen in einem oder mehreren öffentlichen Tagesblättern der Städte Berlin, Köln, Aachen und Paris bekannt gemacht.

In dieser Versammlung statten der Administrationsrath und der General-Direktor Bericht über die Lage der Gesellschaft ab.

Die

Die vorgedachte öffentliche Anzeige sowohl als die von der Gesellschaft ausgehenden Veröffentlichungen überhaupt sind in dem zu Berlin herauskommenden Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, sowie in den Zeitungen, die zu Köln und Aachen unter der Benennung „Kölnische Zeitung" und „Aachener Zeitung" erscheinen, desgleichen in dem Journal de l'Empire, dem Constitutionnel, dem Journal des Débats und dem Journal des chemins de fer, welche in Paris herausgegeben werden, bekannt zu machen.

Sollte eines dieser Blätter aufhören zu erscheinen, so ist der Administrationsrath befugt, ein anderes Journal an dessen Stelle zu bezeichnen; — er ist jedoch verpflichtet, davon die Aktionaire durch eine öffentliche Bekanntmachung in den übrigen oben erwähnten Blättern, welche fortdauern, in Kenntniß zu setzen.

Artikel 39.

Die Generalversammlung kann durch einen Beschluß des Administrationsrathes außerordentlich zusammenberufen werden.

Dem Administrationsrathe steht die freie Entscheidung darüber zu, ob der Gegenstand der Zusammenberufung in den Anzeigen der Tagesblätter näher angegeben werden soll, mit Ausnahme des Falles des Artikels fünf und vierzig.

Jedenfalls müssen diese Anzeigen immer ausdrücken, daß die Versammlung eine außerordentliche ist.

Artikel 40.

Der Präsident des Administrationsrathes führt sowohl in den ordentlichen als den außerordentlichen Generalversammlungen den Vorsitz; die beiden meistbetheiligten Aktionaire sind Skrutatoren, und wenn sie es ablehnen, die beiden, welche nach ihnen die meisten Aktien besitzen, und so fort bis zur Annahme.

Der Sekretair wird von den Mitgliedern des Büreaus ernannt.

Die Protokolle der Generalversammlung werden durch einen Notar aufgenommen.

Artikel 41.

Die Legitimation der Mitglieder des Administrationsrathes und die des General-Direktors werden durch ein notarielles Attest geführt.

Artikel 42.

Die Versammlungen beschließen über die ihnen vorzulegenden Rechnungen und über alle Vorschläge, welche ihnen Seitens des Administrationsrathes gemacht werden.

Sie ernennen die Administratoren nach absoluter Stimmenmehrheit und durch geheimes Skrutinium.

Auf den Vorschlag des Administrationsrathes ernennen sie den General-Direktor, bestimmen dessen Gehalt, die ihm zu bewilligenden Vortheile und die von

von ihm zu leistende Bürgschaft. — Dies Alles jedoch ohne Präjudiz der im Artikel vier und dreißig enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Artikel 43.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Kommissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, welche der nächsten Versammlung von dem Administrationsrathe vorzulegen sind.

Die Funktionen dieser Kommissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die Generalversammlung an und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien am Sitze der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der Generalversammlung einen Bericht.

Dieser Bericht muß dem Administrationsrathe acht Tage vor der Generalversammlung mitgetheilt werden.

Artikel 44.

Alle Beschlüsse der Generalversammlungen werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, mit Ausnahme des im folgenden Artikel fünf und vierzig vorgesehenen Falles.

Die Stimmen werden öffentlich, oder, wenn zehn Mitglieder es verlangen, geheim abgegeben,

Artikel 45.

Die außerordentliche Generalversammlung kann, auf den Vorschlag des Administrationsrathes und vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder, Modifikationen, Zusätze und Aenderungen in den gegenwärtigen Statuten machen.

Der Administrationsrath hat im Voraus schon die volle Ermächtigung, in alle Aenderungen einzuwilligen, welche die Landesregierung an den von der Generalversammlung später beschlossenen Modifikationen und Zusätzen vorzuschreiben für nöthig erachten sollte.

Kapitel VIII.

Auflösung und Liquidation.

Artikel 46.

Die Auflösung der Gesellschaft kann erfolgen, wenn die Verluste die Hälfte des Grundkapitals übersteigen und wenn sie gleichzeitig von einer Anzahl von Aktionairen verlangt wird, die wenigstens drei Viertel der Aktien repräsentiren.

Die Befugnisse der Königlichen Regierung zur Auflösung der Gesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig werden hierdurch nicht verändert.

Artikel 47.

Sollten die Gründe der Auflösung sich vor der Zeit, wo die jährliche Generalversammlung stattfindet, ergeben, so ist der Administrationsrath verpflichtet, dieselbe außergewöhnlich zu berufen.

Artikel 48.

Die Liquidation wird durch den Administrationsrath bewirkt, welcher zu diesem Behufe drei seiner Mitglieder und zwei Stellvertreter erwählt, deren Namen durch die im Artikel acht und dreißig bezeichneten Blätter bekannt gemacht werden, ebenso wie die Namen von drei zur Aufsicht über die Liquidation durch die Generalversammlung ernannten Mitglieder derselben.

Die Generalversammlung bestimmt die Entschädigung der Mitglieder des Administrationsrathes, welche die Liquidationskommission bilden.

Diese Kommission ersetzt unmittelbar den Administrationsrath und den General-Direktor.

Dieselbe ist mit der nöthigen Gewalt bekleidet, um das Mobiliar- und Immobiliarvermögen der Gesellschaft zu verwerthen.

Dieselbe kann verkaufen, auf gütlichem Wege verhandeln, zu allen Verträgen und Zugeständnissen im Namen der Gesellschaft die Einwilligung geben, kompromittiren, über alle Streitigkeiten und Ansprüche sich vergleichen, den gerichtlichen Weg betreten und in allen obigen Fällen substituiren.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Sollte ein Mitglied der Kommission verhindert sein, sich zurückziehen oder sterben, so berufen die anderen Mitglieder an dessen Stelle den ersten Vertreter, und wenn dieser nicht eintreten sollte, den folgenden.

Artikel 49.

Vor dem Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, wo die Liquidation begonnen hat, ist die Liquidationskommission verbunden, die Aktionaire unter Beobachtung der im Artikel acht und dreißig bestimmten Formen und Fristen zusammen zu rufen und ihnen den Zustand der Liquidation vorzulegen.

Die Versammlung bestimmt sodann den Zeitraum, binnen welchem die Liquidation zu beendigen ist.

Kapitel IX.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 50.

Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen den Aktionairen in Beziehung auf

auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erheben können, werden durch Schiedsrichter entschieden.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Partheien binnen acht Tagen zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigeren Theiles die drei Schiedsmänner von dem Präsidenten des Handelsgerichtes zu Aachen ernannt.

Die Schiedsrichter erkennen in letzter Instanz; ihr Urtheil kann weder durch Berufung, noch durch requête civile, noch durch Kassationsrekurs angegriffen werden.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, ein einziges gemeinschaftliches Domizil zu Aachen zu wählen, in welchem ihnen alle prozessualische Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Signifikationen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate des Handelsgerichtes zu Aachen machen zu lassen.

Artikel 51.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für immer oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und den sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, sowie den Kassen und Anstalten der Gesellschaft, Kenntniß und Einsicht nehmen.

Artikel 52.

Der Deutsche Text dieser in Deutscher und Französischer Sprache abgefaßten Statuten ist als der allein maaßgebende zu betrachten.

Kapitel X.

Vorübergehende Bestimmungen.

Artikel 53.

Alle Kosten, welche für die Errichtung der gegenwärtigen Statuten und die Konstituirung der Gesellschaft aufzuwenden sind, werden von ihr getragen.

Artikel 54.

Den Herren Wilhelm Ritz, Ober-Regierungsrath zu Aachen, und Ludwig Henoch von Wiesbaden wird hiermit volle Gewalt ertheilt, um die landesherr-

herrliche Genehmigung der gegenwärtigen Statuten nachzusuchen und im Falle sie unter sich völlig einverstanden sind, in alle Aenderungen und Zusätze einzuwilligen, welche von der Landesregierung verlangt werden möchten.

Die beiden Herren Wilhelm Ritz und Ludwig Henoch können sich zu dem vorgedachten Zwecke noch einen Dritten adjungiren, welcher jedoch zu den Aktienzeichnern, welche die gegenwärtigen Statuten vollzogen haben, gehören muß.

Für den Fall, daß sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, sind die Beschlüsse über die von dem Gouvernement etwa verlangt werdenden Abänderungen dieser Statuten bei Anwesenheit aller drei Bevollmächtigten durch einfache Stimmenmehrheit zu fassen, während bei der Anwesenheit von nur zwei Bevollmächtigten, bei Uebereinstimmung unter diesen, gültige Beschlüsse gefaßt werden können.

Schema A.

Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur,

genehmigt durch Kabinetsordre Sr. Majestät des Königs von Preußen vom ... Januar 1853.

Sitz der Gesellschaft: Aachen.

Kapital 2,000,000 Thaler oder 7,500,000 Francs

in 20,000 Aktien.

Aktie №

über 100 Thaler Preuß. Kurant oder 375 Francs.

Der Betrag dieser auf jeden Inhaber lautenden Aktie über Einhundert Thaler Preußisch Kurant oder dreihundert fünf und siebenzig Francs ist baar zur Kasse der Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur bezahlt worden.

Aachen, den .....ten...................

Die Administratoren. Der General-Direktor.

Mo-

Modèle A.

Société anonyme

de la Manufacture de glaces d'Aix la Chapelle,

autorisée par ordonnance de Sa Majesté le Roi de Prusse du ... Janvier 1853.

Siège de la Société: Aix la Chapelle.

Capital 2,000,000 Thalers ou 7,500,000 Francs
divisé en 20,000 actions.

Action №

de 100 Thalers de Prusse ou de 375 Francs.

Le montant de cette action au porteur représentant cent Thalers de Prusse ou trois cent soixante quinze francs a été versé dans la caisse de la Société anonyme de la manufacture de glaces d'Aix la Chapelle.

Aix la Chapelle le........................

Schema B.

Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur.

Aktie № [redacted] Dividendenschein № [redacted]

zahlbar am 1. Oktober 18.....

bei den Banquiers der Gesellschaft.

Aachen, den .....ten ....

Der General-Direktor.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)